

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 741

vom 19. Mai 2009

Gemeinde Tenniken, Bau- und Strassenlinienplan "Obermattweg"

A. Der Gemeinderat Tenniken hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 12. August 2008 den Bau- und Strassenlinienplan "Obermattweg" beschlossen. Es handelt sich dabei um den Erlass der planerischen Voraussetzung zur Erschliessung der Gewerbezonenerweiterung Obermatt (Regierungsratsbeschluss Nr. 355 vom 17. März 2009). Damit verbunden sind geringfügige Änderungen der Zonenpläne Siedlung und Landschaft.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 16. April 2009 unterbreitet der Gemeinderat Tenniken den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Die materiell-rechtliche Prüfung ergibt Folgendes:

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 424 vom 24. März 2009 ist der neue Strassennetzplan der Gemeinde Tenniken in Rechtskraft erwachsen. Im Gebiet Obermatt ist die Gewerbezone erweitert worden. Für deren Erschliessung und für die Zufahrt zum Pumpwerk ist im Strassennetzplan eine neue Erschliessungsstrasse festgelegt worden. Im Gegenzug wird die bisherige Erschliessungsstrasse auf Parzelle 1272 aufgehoben. In seinem oben genannten Beschluss hat der Regierungsrat der neuen Erschliessung mit dem Vorbehalt zugestimmt, dass die bestehende Erschliessung tatsächlich aufgehoben wird. Der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan wird deshalb nur mit dem Vorbehalt genehmigt, dass die bestehende Erschliessungsstrasse Obermattweg auf Parzelle 1272 aufgehoben wird. Zwei Monate nach Erstellung der neuen Erschliessungsstrasse "Obermattweg" ist die bestehende Erschliessung auf Parzelle 1272 aufzuheben. Der Plan "Signalisation und Markierung" ist dem Tiefbauamt und der Polizei Basel-Landschaft, Hauptabteilung Verkehrssicherheit, zur Beurteilung und Bewilligung vorzulegen.

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1784 vom 2. November 2002 sind die den Plänen zugrunde liegenden digitalen Daten als Teil der Genehmigungsakten einzureichen. Sie sind im INTERLIS-Format gemäss den im Internet publizierten aktuellen Datenmodellen abzugeben. Zusätzlich zu den ausgedruckten Plänen sind alle Pläne als PDF-Dokumente einzureichen. Als ersten Schritt zu einer Planmutation müssen die aktuellen GIS-Daten innerhalb des Mutationsperimeters bei der Abteilung Grundlagen und Informatik (GI) des Amtes für Raumplanung bezogen werden. Im vorliegenden Fall gilt dies für die Daten zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft und des Bau- und Strassenlinienplanes. Der Regierungsrat ersucht die Gemeinde Tenniken, die Daten in den nächsten zwei Monaten beim Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen und Informatik, einzureichen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der vom Gemeinderat Tenniken am 12. August 2008 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Obermattweg" wird im Sinne der Erwägungen und des oben genannten Vorbehalts genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 64/BSP/20/0, 64/ZPS/1/4 und 64/ZPL/1/2 (Bau- und Strassenlinienplan "Obermattweg" und Mutationen zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Tenniken, 4456 Tenniken
- HWS Ingenieurbüro AG, Hauptstrasse 55, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Liestal, Frenkendörferstrasse 17, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Geoinformation
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Mundschin